

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 18.06.2018 nachstehende **Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Werrawichtel“** beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Philippsthal (Werra) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag entfällt für die **Altersgruppen** vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a. für die Regelbetreuung von 5 Stunden (Montag – Freitag z. B. 7.00 – 12:00 Uhr)
- b. für die ganztägige Betreuung von 9 Stunden (Montag – Freitag z.B. 7.00 – 16.00 Uhr)

(2) Der Kostenbeitrag entfällt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- a. für die Regelbetreuung von **6 Stunden** (Montag – Freitag z. B. 7.00 – 13:00 Uhr),
- b. für die ganztägige Betreuung von **9 Stunden** (Montag – Freitag z.B. 7.00 – 16.00 Uhr)

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) Zuwendungen für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 135,60 Euro für 6 Std.) gewährt, erhebt die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) keine weiteren Kostenbeiträge für die Betreuung nach dieser Satzung.

§ 4

Verpflegungsentgelte

(1) Mittagessenversorgung

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgeltes für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagessenversorgung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgeltes für das Mittagessen wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Marktgemeinde Philippsthal mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Mittagessenversorgung angemeldet ist.

(2) Tee-Milch-Frühstückspauschale

Die Tee-Milch-Frühstückspauschale wird monatlich für die tägliche Versorgung mit genannten Getränken und einem monatlichen gereichten Frühstück erhoben.

Sie wird wie folgt festgesetzt:

ab dem KiTa-Jahr 2018/2019	ab dem KiTa-Jahr 2019/2020	ab dem KiTa-Jahr 2020/2021	ab dem KiTa-Jahr 2021/2022	ab dem KiTa-Jahr 2022/2023
5,00 Euro	5,50 Euro	6,00 Euro	6,50 Euro	7,00 Euro

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in

der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungsentgelte sind am **15. eines jeden Monats** für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als **einem Monat** nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 - Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Werrawichtel“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) vom 11.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Philippsthal (Werra), den 19.06.2018

Der Gemeindevorstand

gez. Orth
Bürgermeister